

Nils Rosemann und Elisabeth Turek

Einleitung zur Menschenrechtsbildung in Deutschland und Österreich

Menschenrechte und Bildung bedingen sich gegenseitig. Die Bildungsrechte sind zum einen eng mit der Qualität von Bildung verbunden, zum anderen mit der Vermeidung und Prävention von diskriminierenden und/oder gewaltvollen Einstellungen, Haltungen und Verhaltensformen, die sich aus der Konstruktion von Differenzen sowie angenommenen Höher- und Minderwertigkeiten speisen (wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Geschlechterkonstruktionen und andere Differenzkonstrukte).

Das Menschenrecht auf Bildung wurde erstmals in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 niedergelegt. In deren Artikel 26 heißt es: »(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung [...] (2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie soll Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.«

Die Bildungsrechte sind darüber hinaus in Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in Artikel 10 der Frauenrechtskonvention und in Artikel 29 der Konvention über die Rechte des Kindes postuliert. Alle Artikel weisen auf die zentrale Rolle der Bildung für die Realisierung von Menschenrechten hin. Durch Bildung werden Menschen in die Lage versetzt, ihre Person und Würde selbstbestimmt zu entfalten und sich aktiv am sozialen Leben zu beteiligen.

Aus diesen Inhalten und Zielen von Bildung wird beispielsweise durch den Sozialausschuß der Vereinten Nationen die staatliche Pflicht abgeleitet, eine Bildung zur Verfügung zu stellen, die der vollen Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit als Voraussetzung für einen effektiven Menschenrechtsschutz gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen dient. Mit Blick auf das Ziel, Respekt für die Menschenrechte durch Bildung zu erreichen,

ist das Menschenrecht auf Bildung auch als ein Recht auf Menschenrechtserziehung zu charakterisieren. Das hat zur Folge, daß Staaten die entsprechenden Schritte – beispielsweise durch Schaffung von Lehrmaterialien und Verankerung in allen Curricula – unternehmen müssen, um dieses Ziel zu erreichen (U. N. Doc. E/C.12/1999/10).

In diesem Sinne stellte die Menschenrechtskommission 2001 fest, »that human rights education should involve more than the provision of information and should constitute a comprehensive lifelong process by which people at all levels of development and in all societies learn respect for the dignity of others and the means and methods of ensuring that respect in all societies« (U. N. Doc. E/CN.4/RES/2001/61).

Immer wieder weisen die Vertragsausschüsse auf die Bedeutung von Menschenrechtsbildung für die Verwirklichung einzelner Rechte hin. So hat der Sozialausschuß in bezug auf Artikel 2 des Sozialpakts und der darin niedergelegten allgemeinen Staatenpflichten zur Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte festgestellt, daß Bildungsmaßnahmen einen elementaren Bestandteil auf dem Weg zur Verwirklichung dieser Rechte sind (U. N. Doc. E/1991/23). Und in bezug auf die gerichtliche Durchsetzung dieser Rechte stellt der Sozialausschuß fest, daß die direkte Anwendung und Justitiabilität der Bestimmungen des Sozialpakts Gegenstand der juristischen Ausbildung sein sollten (U. N. Doc. E/C.12/1999/22).

In bezug auf die Gleichheit von Mann und Frau und das entsprechende Diskriminierungsverbot stellte der Menschenrechtsausschuß zu Artikel 3 des Zivilpaktes fest, daß Maßnahmen zur Erreichung der Gleichberechtigung der Geschlechter auch Menschenrechtsbildung der Bevölkerung, vor allem aber im Rahmen des öffentlichen Dienstes, mit umfaßt (U. N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.5, p. 168).

Auch der Antirassismusausschuß der Vereinten Nationen stellt ausdrücklich fest, daß Menschenrechtsbildung und Information über die Pflichten von öffentlich Bediensteten im Rahmen der Bekämpfung und Vermeidung von Rassismus und Diskriminierung ein fester Bestandteil der Ausbildung sein müssen (U. N. Doc. A/48/18).

Letztlich hat auch das Kinderrechtskomitee in bezug auf Artikel 29 der Kinderrechtskonvention festgestellt, daß jede Bil-

dung die Menschenrechte des Kindes achten und das Kind mit den Werten der Menschenrechte vertraut machen muß. Menschenrechtserziehung hat zu diesem Zweck ein umfassender, lebenslanger Prozeß zu sein, der mit der Reflexion der Menschenrechte im täglichen Leben und den Erfahrungen der Kinder beginnt (U. N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.5, p. 255).

Spätestens seit Beginn der neunziger Jahre entwickelt sich auf internationaler Ebene eine breite Diskussion über Umfang, Methoden und Inhalte, aber vor allem auch über die Umsetzung der internationalen Pflichten im Bereich der Menschenrechtsbildung. Als vorläufiger Höhepunkt dieser internationalen Bemühungen deklarierten die Vereinten Nationen die Dekade der Menschenrechtsbildung von 1995-2004. Im Aktionsprogramm der UN-Dekade wird Menschenrechtsbildung als Instrument zur Förderung einer allgemeinen Kultur der Menschenrechte definiert. Durch Ausbildung, Verbreitung und Information sowie durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und die Veränderung von Einstellungen soll sie einen wirkungsvollen Beitrag für die Stärkung eines Bewußtseins für die Menschenrechte und das Handeln auf ihrer Grundlage leisten.

Die »allgemeine Kultur der Menschenrechte« wird mit den folgenden Zielen umschrieben:

- die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und das Verständnis ihrer Würde;
- die Unterstützung von Verständigung, Toleranz, Gleichheit der Geschlechter und Freundschaft unter allen Nationen, indigenen Völkern und ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen;
- die Ermöglichung der effektiven Teilhabe (Partizipation) an einer freien Gesellschaft für alle Menschen;
- die Weiterentwicklung der Aktivitäten der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens.

Während die UN-Dekade eine sehr breite Definition vorgibt, charakterisiert die nichtstaatliche Organisation *Human Rights Education Associates (HREA)*, die in diesem Zusammenhang als eine der wichtigsten Akteurinnen auf der internationalen Ebene beispielhaft herangezogen wird, Menschenrechtsbildung konkreter als »activities organised with the explicit purpose of forwarding

understanding and action related to human rights framework, as contained in the Universal Declaration of Human Rights«.

Diese Definition bildete auch die Grundlage der folgenden Betrachtungen bei der Ermittlung und Auswertung von Aktivitäten und Projekten in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung einer solchen handlungsorientierten und international ausgerichteten Definition wird sowohl vom internationalen Diskurs getragen als auch durch neuere Konzepte einer präventiven Bildungsarbeit gestützt. So rücken in der Bildungsarbeit – beispielsweise in der Gewalt- oder Konfliktprävention – verstärkt Ansätze in den Mittelpunkt, die durch die Vermittlung alternativer Handlungsoptionen auf die Anwendung des Gelernten abzielen. Exemplarisch hierfür kann das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus gelten, in dem die Menschenrechtsbildung mit dem Verbot und der Prävention von rassistischer Diskriminierung verknüpft wird.

Trotz dieses umfangreichen internationalen Diskurses über Ziele, Akteure, Adressaten und Methoden der Menschenrechtserziehung ist die Umsetzung der international entwickelten Konzepte auf nationaler Ebene als gering einzuschätzen. So forderte schon 1998 die Vollversammlung der Vereinten Nationen alle Staaten erneut auf, »to contribute further to the implementation of the Plan of Action, in particular by establishing, in accordance with national conditions, broadly representative national committees for human rights education responsible for the development of comprehensive, effective and sustainable national plans of action for human rights education and information, taking into consideration the guidelines for national plans of action for human rights education developed by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights« (U. N. Doc. A/RES/53/153).

Aufgrund der verstärkten internationalen Wahrnehmung des weltweit verbreiteten Rassismus und der auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (Durban 2001) bekräftigten Bereitschaft zur internationalen Kooperation bei dessen Bekämpfung wird immer wieder auf die Bedeutung der Menschenrechtsbildung für diese Aufgabe hingewiesen. So hat die Menschenrechtskommission auf ihrer Sitzung im Jahr 2002 die Staaten aufgefordert, »to intensify their efforts in the field of education, including human rights education,

in order to promote an understanding and awareness of the causes, consequences and evils of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, and also urges States, in consultation with educational authorities and the private sector, as appropriate, and encourages educational authorities and the private sector, as appropriate, to develop educational materials, including textbooks and dictionaries, aimed at combating those phenomena and, in this context, calls upon States to give importance, if appropriate, to textbook and curriculum review and amendment, so as to eliminate any elements that might promote racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance or reinforce negative stereotypes, and to include material that refutes such stereotypes« (U. N. Doc. E/CN.4/RES/2002/74).

Die Diskussion um Menschenrechtsbildung und die international feststellbaren Schwierigkeiten, die Ziele der UN-Dekade zu erreichen, haben ihre Ursache überwiegend in der fehlenden nationalen Umsetzung. Trotz der eindeutigen Staatenpflichten hat die UN-Dekade weniger Beachtung und Umsetzung erfahren als erhofft. So empfiehlt die Menschenrechtskommission 2001: »States Members of the United Nations have unanimously proclaimed the United Nations Decade for Human Rights Education, thereby making commitments relating to human rights education, as set out in General Assembly resolution 49/184 of 23 December 1994. Prior to the Decade, Member States had ratified human rights treaties which contained provisions on human rights education, thereby setting themselves treaty obligations with regard to education in general and human rights education in particular. The evaluation, however, reveals that effective national strategies for human rights education have very rarely been developed« (U. N. Doc. E/CN.4/RES/2001/61).

Letztlich bedeutet Menschenrechtsbildung die Ermöglichung der Selbstverwirklichung durch Anerkennung der Menschenrechte. Menschenrechte legitimieren staatliche Autorität bei deren Achtung und delegitimieren diese bei deren Verletzung. Menschenrechtsbildung ist damit auch Dekonstruktion von Machtverhältnissen und Ersatz dieser durch einen gemeinsam gefundenen, internationalen Standard der Kooperation und des Zusammenlebens. Menschenrechtsbildung wird damit zum Lackmustest einer Demokratie.